

An den  
Minister des Innern des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Herrn Herbert Reul  
Friedrichstraße 62-80  
40217 Düsseldorf

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Bearbeitet von, Durchwahl</b>
402-57.01.24	23. Juli 2018	232-NW/1/18	

4. Oktober 2018

**Nationale Stelle  
zur Verhütung  
von Folter**

**Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18  
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de  
www.nationale-stelle.de**

## **Ihre Stellungnahme vom 23. Juli 2018**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahme vom 23. Juli 2018 zu dem Bericht der Nationalen Stelle zum Besuch der Polizeiwache Paderborn.

Die Nationale Stelle nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich einige ihrer Empfehlungen bereits in der Umsetzung befinden.

Auf folgenden Punkt möchte ich nochmals gesondert eingehen:

Die Nationale Stelle bezweifelt die Notwendigkeit von Fixierungen im Polizeigewahrsam in Nordrhein-Westfalen. Unter Fixierung versteht die Nationale Stelle die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann.

Da sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizei der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auf Fixierungen im Polizeigewahrsam verzichten, ist die Unabdingbarkeit der Maßnahme zu verneinen.

Ich möchte Sie zudem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rn. 69) und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Fixierungen hinweisen.